Niederschrift

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung (öffentlich) der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Sitzungstermin:	Mittwoch, 16.01.2019
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	19:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal Hohe Kante, Barfüßerstraße 50, Eingang Hofstatt, 35037 Marburg

Anwesende Mitglieder	
Vorsitz	
Herr Roland Böhm - Marburger Linke	
reguläre Mitglieder	
Frau Bettina Böttcher - SPD	
Frau Alexandra Klusmann - SPD	
Frau Erika Lotz-Halilovic - SPD	
Herr Steffen Rink - SPD	Vertretung für: Herrn Ulrich Severin
Herr Stephan Muth - CDU	
Frau Dr. Christa Perabo - B90/Die Grünen	
Frau Madelaine Stahl - B90/Die Grünen	
Herr Dr. Hermann Uchtmann - FDP/MBL	
Frau Gabriele Mensing - BfM	
beratende Mitglieder	
Herr Dr. Michael Weber - Piratenpartei	

Entschuldigte Mitglieder	
reguläre Mitglieder	
Herr Ulrich Severin - SPD	- entschuldigt -
Herr Winfried Kissel - CDU	- entschuldigt -
Frau Runhild Piper - CDU	- entschuldigt -
Frau Elisabeth Kula - Marburger Linke	- entschuldigt -

Magistrat
Oberbürgermeister Herr Dr. Thomas Spies, Stadträtin Frau Dinnebier
Verwaltung
Frau Dr. Amend-Wegmann, Frau Engler, Frau Heimrich, Frau Lang, Frau Meier, Frau Mösbauer, Herr Engler, Herr Höhn, Herr Schmidt (Protokoll)
Behindertenbeirat
-entschuldigt-
Seniorenbeirat
-entschuldigt-
Ausländerbeirat
Frau Gareyan
Gäste
Frau Altmüller (OP), Frau Hey, Frau Leowald, Frau Pollum, Frau Winter, Herr Kling-Böhm

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und wünscht den Mitgliedern und Gästen ein Gutes Neues Jahr. Herr Böhm stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit fest und gegen die vorgeschlagene Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom vorhergehenden Montag beschlossen, die Vorlage 6583/2018 betr. *Ausbildungsplätze bei der Universitätsstadt Marburg im Rahmen von PIA (Praxisorientierte Ausbildung)* diesem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Die Vorlage wird als Tischvorlage verteilt, soll jedoch in der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2018

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

zu 3 Anträge der Fraktionen

Für diese Sitzung liegen keine Anträge der Fraktionen vor.

zu 4 Kenntnisnahmen

zu 4.1 Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr.: Situation der in Marburg seit 2015 lebenden Geflüchteten und ihrer Integration in das Leben der Stadt
Vorlage: VO/6478/2018

zu 4.1.1 Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr.: Situation der in Marburg seit 2015 lebenden Geflüchteten und ihrer Integration in das Leben der Stadt
Vorlage: VO/6478/2018-1

Frau Dr. Perabo erläutert kurz zur Großen Anfrage und bedankt sich sehr herzlich für die ausführliche, sehr informative und verständliche Beantwortung durch die Verwaltung.

Oberbürgermeister Herr Dr. Spies erläutert für den Magistrat.

An der Sitzung des Ausschusses nehmen Frau Lang (Fachbereichsleitung 3) und Frau Engler (Fachdienstleitung Ausländerbehörde) sowie Frau Dr. Amend-Wegmann (Fachbereichsleitung 7) und Herr Engler (Fachdienstleitung Migration & Flüchtlingshilfe) teil, die die Ausführungen aus Sicht des Magistrats ergänzen und Fragen der Mitglieder beantworten.

Das Thema "Geflüchtete" wird im Ausschuss mit Beteiligung der Verwaltung und des Ausländerbeirats sowie unter Einbeziehung einzelner Gäste dieser Sitzung sehr ausführlich beraten und diskutiert.

Eine Statistik zur Arbeitsvermittlung geflüchteter Menschen ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Um spezifische Information zu Angeboten von Gemeinwesenträgern, Vereinen, Freiwilligen / Ehrenamt und weiteren zivilgesellschaftlichen Initiativen zu erhalten, soll die Auflistung in der Beantwortung der Großen Anfrage unter Frage Nr. 25 vervollständigt und dann in den Erhebungsprozess der Kooperativen Sozialplanung mit einbezogen werden.

zu 5 Verschiedenes

Frau Dr. Perabo weist auf eine Kundgebung mit anschließender Ausstellungseröffnung am 10. Feb. 2019 hin; das entsprechende PR Plakat ist dem Protokoll beigefügt.

Frau Dr. Amend-Wegmann weist auf eine Veranstaltung am 30. Jan. 2019 hin; das PR Plakat ist ebenfalls dem Protokoll beigefügt.

Marburg, 18.01.2019

Roland Böhm	Peter Schmidt
Vorsitzender	Protokoll

LANDKREIS MARBURG BIEDENKOPF

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

Bundesagentur für Arbeit

Landkreis gelingt nachhaltige Arbeitsvermittlung für geflüchtete Menschen

Pressetermin: 10.01.2019

Allgemeine Infos (Dezember 18) – **Fachbereich Integration und Arbeit**

eLb	=	8648	Arbeitslose	=	2933
eLb mit Fluchthintergrund	=	2255	Arbeitslosenquote SGB II	=	2,2%
BG	=	6476	Arbeitslosenquote SGB II + III	=	3,6%

Integrationseintritte im SGB II

eLb mit Fluchthintergrund aus den Hauptherkunftsstaaten Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien

Leistungsbeginn: ab 01.01.2015
Werdegangseinträge: ab 01.06.2015

Stand zum	**Januar 16**	**Juli 16**	**Januar 17**	**Juli 17**	**Januar 18**	**Juli 18**	**Dezember 18**
Ausbildung über-/betrieblich /vollq.	4	9	28	30	88	118	206
Erwerbstätig sv-pflichtig	43	93	160	344	549	823	1431
Erwerbstätig geringfügig	52	121	237	412	605	755	1175

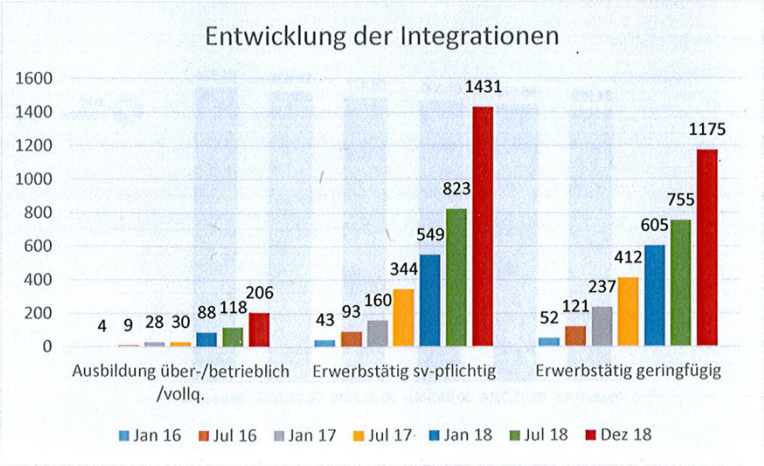

LANDKREIS MARBURG BIEDENKOPF

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

Bundesagentur für Arbeit

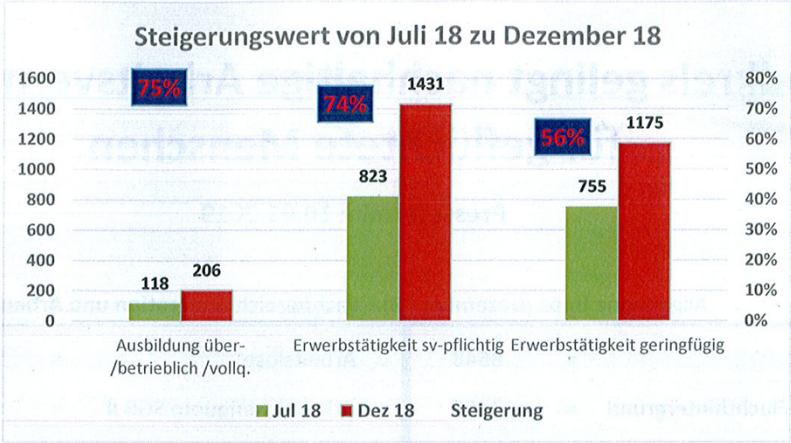

Migrations-Monitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen)

Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bundesagentur für Arbeit Statistik

Beschäftigung am Arbeitsort

Zeitreihe zum Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag jeweils 30.06.)

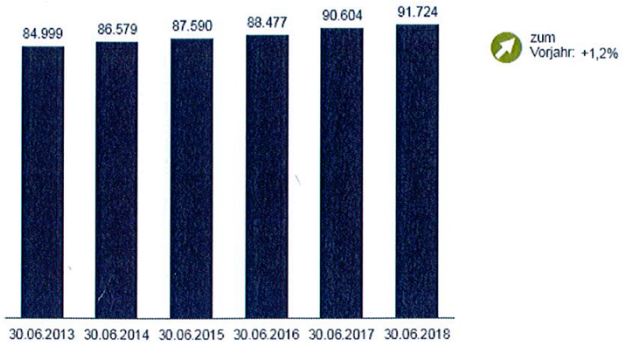

LANDKREIS MARBURG BIEDENKOPF

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort

Regionaldirektion Hessen - Stichtag 30.06.2018 – Vergleich

	Nichteuropäische Asylherkunftsländer	
	Veränderung Vorjahr absolut	Veränderung Vorjahr %
BUND	88622	56,5%
Hessen	8771	45,2%
Landkreis	227	53,8%

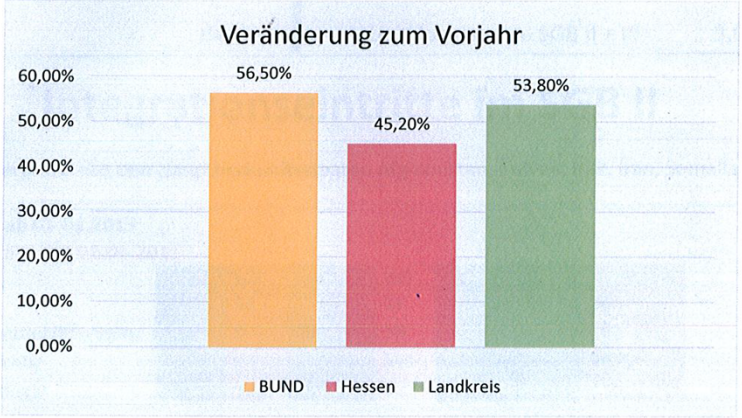

EUROPA – WAS MACHST DU AN DEINEN GRENZEN?!

AMNESTY INTERNATIONAL

Ausstellung über die Außengrenzen der Europäischen Union

10. – 27. Februar, Unterer Rathaussaal Marburg

täglich 11-17 Uhr

PULSE EUROPE MARBURG

AMNESTY INTERNATIONAL

SEEBRÜCKE MARBURG SCHAFFT SICHERE HÄFEN!

WELTLADEN MARBURG

Kundgebung auf dem Marktplatz am 10. Februar um 14:00 Uhr und anschließend **Ausstellungseröffnung** im Rathaus

---

Filme im Kino Capitol Marburg

Dienstag 19.2.19 um 19:00 „Juventa“

Dienstag 26.2.19 um 19:00 „Les Sauteurs - Those who jump“

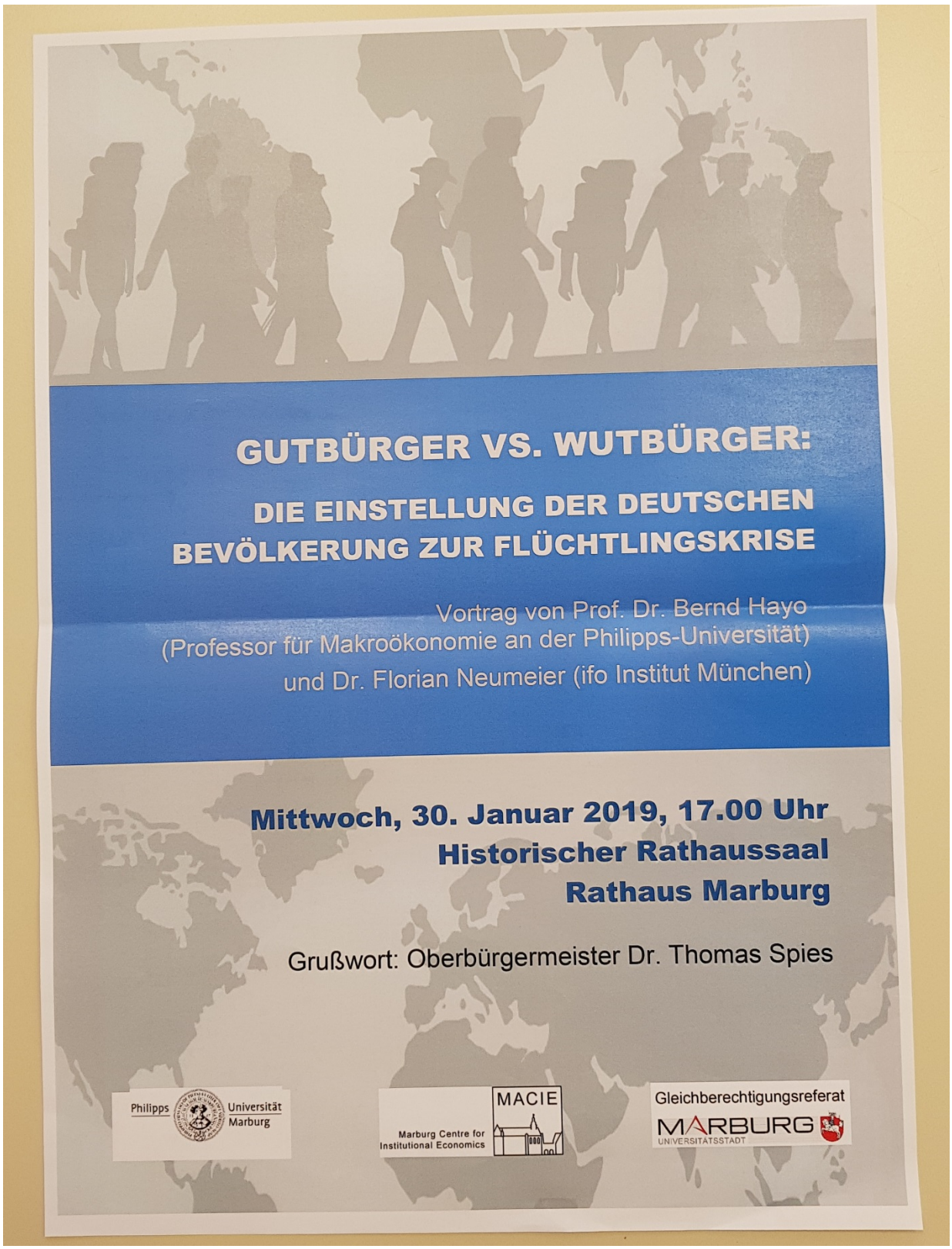
GUTBÜRGER VS. WUTBÜRGER:
DIE EINSTELLUNG DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG ZUR FLÜCHTLINGSKRISE
Vortrag von Prof. Dr. Bernd Hayo
(Professor für Makroökonomie an der Philipps-Universität)
und Dr. Florian Neumeier (ifo Institut München)
Mittwoch, 30. Januar 2019, 17.00 Uhr
Historischer Rathaussaal
Rathaus Marburg
Grußwort: Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies
Philipps Universität Marburg
MACIE
Marburg Centre for Institutional Economics
Gleichberechtigungsreferat
MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6612/2019** Status: öffentlich Datum: 16.01.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I FB 7 Zivilgesellschaft, Stadtentwicklung, Migration und Kultur Amend-Wegmann, Dr. Christine, Engler, Wolfgang

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.
Gründung eines Antidiskriminierungsvereins

Beschlussvorschlag:

1. Die Universitätsstadt Marburg tritt dem Verein Antidiskriminierung Mittelhessen (e.V.) als Gründungsmitglied bei.
2. Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die geplante Antidiskriminierungsstelle des Vereins durch eine aktive Mitarbeit im Verein und durch finanzielle Bezuschussung in Höhe von 5.000 € jährlich, wenn mindestens zwei weitere Kommunen bzw. Landkreise aus Mittelhessen als Vereinsmitglieder die Antidiskriminierungsstelle mitfinanzieren, die Bewilligung von IKZ-Mitteln (Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“) gewährleistet ist und eine finanzielle Mindestausstattung von 32.000 € pro Jahr erreicht wird.

Die finanzielle Bezuschussung durch die Universitätsstadt Marburg ist zunächst an die Dauer der IKZ-Förderung gebunden und auf fünf Jahre beschränkt.

Sachverhalt:

Begründung:

Auf Initiative des Landkreises Gießen begann im Jahr 2015 die Universitätsstadt Marburg im Auftrag des Oberbürgermeisters, gemeinsam mit weiteren mittelhessischen Landkreisen und Sonderstatusstädten ein Konzept für ein Beratungsangebot für von Diskriminierung Betroffene im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu entwickeln. Das Handlungsfeld „Diskriminierungsschutz“ sollte für die Bedarfe in Mittelhessen konkretisiert und eine aus IKZ-Mitteln (Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“) sowie von kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam finanzierte Beratungsstelle aufgebaut werden.

Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreterinnen und Vertreter aus den Städten Marburg, Gießen, Wetzlar und den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill und Limburg-Weilburg an. Im September 2016 stellte die AG den Verwaltungsleitungen ein Konzept für eine mobile

Antidiskriminierungsstelle in kommunaler Trägerschaft vor. Diese wurde von einigen der Städte und Kreise für derzeit nicht finanzierbar befunden. Die AG wurde gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten und Vorteile in einer Vereinsgründung liegen und diese gegebenenfalls vorzubereiten. Die AG hat daraufhin ein Konzept für die Gründung eines Antidiskriminierungsvereins entwickelt, der als regionales Netzwerk und als Träger einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für von Diskriminierung Betroffene fungieren soll.

Landkreis Gießen, Stadt Gießen, Landkreis Marburg-Biedenkopf und Universitätsstadt Marburg bilden die Gruppe der Gründungsmitglieder des Vereins „Antidiskriminierung Mittelhessen e. V.“. Bisher liegen Kreistagsbeschlüsse des Landkreises Gießen vom und des Landkreises Marburg-Biedenkopf vor. Bei der Stadt Gießen ist die Beschlussvorlage noch im parlamentarischen Verfahren. Sobald von allen Gründungsmitgliedern die Beschlüsse vorliegen, erfolgt die Vereinsgründung. Weitere mittelhessische Kommunen werden nach der Gründung des Vereins angefragt und können dann jederzeit beitreten.

Die Ziele des Vereins sind: Begleitung, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

- Niedrigschwellige Begleitung für von Diskriminierung Betroffene, d.h. Erstberatung mit Befragung, Zielermittlung, Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten, Einholen von Stellungnahmen, Verfassen von Beschwerdebriefen, Organisieren von Vermittlungsgesprächen, Verweis z.B. an Rechtsberatung oder auf Zielgruppen spezialisierte Stellen, Dokumentation.
- Prävention: z.B. Bildungsarbeit; Befragungen; Handlungsempfehlungen
- Vernetzung bestehender Angebote und Akteure im Hinblick auf das Thema Diskriminierung, d.h. Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit Fachstellen, Organisation von Austausch-, Schulungs- und Präventionsformaten; Erarbeitung von Empfehlungen an Politik; Sensibilisierung für das Thema in der Region.
- Öffentlichkeitsarbeit: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kommunikationsstrategien entwickeln.

Das Format: Ein gemeinnütziger Verein als Träger der Antidiskriminierungsstelle und eines Netzwerkes hat folgende Vorteile:

- Unabhängigkeit
- Vernetzung auch mit nicht-kommunalen Akteuren
- dadurch Verhinderung von Parallelstrukturen
- Gemeinnützigkeit (also auch die Möglichkeit Spenden und Fördergelder zu akquirieren)
- Öffentlichkeitswirksamkeit (z.B. Symbolwirkung durch Mitgliedschaft von Kommunen, Institutionen, Persönlichkeiten)

Finanzierung

Zur Einrichtung einer interkommunalen Antidiskriminierungsberatungsstelle beteiligen sich die Städte (vorbehaltlich der politischen Beschlüsse) mit 5.000 € pro Stadt und Jahr. Der geplante Zuschuss bei den Landkreisen beträgt pro Jahr 7.000 €. Die Höhe der Zuschüsse ist unabhängig von der Einwerbung weiterer Mittel. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Fördermittel nicht zur Verfügung stehen, werden die kommunalen Zuschüsse nicht erhöht. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass vier Gründungsmitglieder zunächst den Verein bilden werden und sich daraus die folgende Finanzierung für den Verein ergibt. Für die Dauer von fünf Jahren stehen insgesamt 100.000 € aus dem Förderprogramm zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Verfügung. Insofern wird dem Verein neben den jährlichen kommunalen Zuschüssen (pro Landkreis 7.000 €; pro Stadt 5.000 €), auch der anteilige IKZ-Zuschuss in Höhe von 20.000 € und somit insgesamt 44.000

€ pro Jahr zur Verfügung stehen. Die personelle Ausstattung des Vereins ist demnach aus den zur Verfügung stehenden Mitteln gesichert.
Nach Ablauf der Förderdauer ist das Projekt gründlich zu evaluieren und zu prüfen, ob eine Verstetigung sinnvoll und notwendig ist und diese durch Hinzuwerben weiterer kommunaler Kooperationen und durch das Akquirieren weiterer Fördermittel und Spenden realisiert werden kann.

Hintergründe

Nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) 2006 soll der dort verankerte Schutz vor Diskriminierung auch auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Ziel des AGG (§ 1 AGG) ist, Benachteiligungen aus Gründen rassistischer Zuschreibungen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Um dieses Recht in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen, die Einhaltung der Gesetzgebung zu kontrollieren und nicht zuletzt Betroffene bei der Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen zu unterstützen, wurde 2006 die gesetzlich vorgeschriebene Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgebaut. Im Jahr 2015 ist zudem die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen eingerichtet worden. Hingegen fehlen für die lokale Beratung, Begleitung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit die Antidiskriminierungsstellen vor Ort. Diese ermöglichen aber eine wohnortnahe und damit niedrigschwellige Beratung von Betroffenen sowie eine Sensibilisierung und die gesellschaftspolitische Anerkennung des Themas.

Die 2017 durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichte Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland - Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung“ zeigt stichhaltige Ergebnisse auf: Fast ein Drittel aller Menschen in Deutschland hat nach eigener Aussage Diskriminierung erfahren. Von den im AGG relevanten Diskriminierungsmerkmalen wurde am häufigsten das Alter genannt (14,8%), gefolgt von Geschlecht (9,2%) und den Diskriminierungsmerkmalen Religion/Weltanschauung (8,4%) und rassistische Zuschreibung/Herkunft (8,4%).
Ca. jeder zehnte Befragte fühlte sich diskriminiert aufgrund des nicht im AGG erfassten Merkmals „Sozioökonomische Lage“. Fast die Hälfte der Betroffenen (45,9%) gab an, dass die Diskriminierungserfahrung sie nachhaltig belaste. Nur 17,7% gaben an, sich gewehrt und dadurch bestärkt gefühlt zu haben. Solche Erfahrungen haben Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zerrütten das Vertrauen in die Institutionen und in den Rechtsstaat.

Auch in Hessen ist Diskriminierung aufgrund von einem oder mehreren der aufgeführten Merkmale alltäglich. Das widerspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht hinnehmbar. Im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts muss weiteren Zuspitzungen entgegengewirkt werden. Die Gründung des Antidiskriminierungsvereins Mittelhessen zielt auf die Etablierung einer breit gefächerten Antidiskriminierungskultur, die sowohl juristisch relevante als auch gefühlte Diskriminierung bewusstmacht, ahndet, abbaut und ihr vorbeugt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen finanziert derzeit eine erste kleine Beratungsstelle zur Ergänzung der eigenen Beratungsarbeit, die ohne persönliche Termine auskommen muss. Die bei der Anne-Frank-Bildungsstätte in Frankfurt angesiedelte Beratungsstelle (ADIBE) ist derzeit die einzige allgemeine und allen Menschen offenstehende Anlaufstelle in Hessen. Deshalb befürwortet die Landesantidiskriminierungsstelle ausdrücklich zusätzliche dezentrale Anlaufstellen für von Diskriminierung Betroffene einzurichten. Eine enge Zusammenarbeit der AG mit diesen beiden Stellen besteht bereits und soll mit der Gründung des Vereins weiter vertieft werden. Für die Entwicklung einer landesweiten Strategie gegen Diskriminierung wird eine regionale mittelhessische Antidiskriminierungsstelle wertvolle Zuarbeit leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von

- jährlich ca. 150 € Mitgliedsbeitrag (vorbehaltlich des Vereinsbeschlusses zur Vereinsordnung/Beitragssatzung)
- jährlich 5.000 € für die Bezuschussung der Antidiskriminierungsstelle

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. – finaler Satzungsentwurf
2. Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. – Leitbild

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

Satzung

ENTWURF

Gründungssatzung vom XX. JANUAR, 2019

zu TOP 3

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen „Antidiskriminierung Mittelhessen“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

„Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins i.S.d. § 52 AO ist die

- Förderung der Volksbildung
- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

(2) Ziel des Vereins ist es, Diskriminierung abzubauen, indem er dazu beiträgt, dass Menschen die Möglichkeit haben, ohne Benachteiligung leben zu können - unabhängig von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem oder rechtlichem Status, seien es nun tatsächliche oder zugeschriebene Merkmale. Hierzu gehört u.a. die Unterstützung ratsuchender Personen (hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 51 AO). Der Verein setzt sich dafür ein,

...dass Menschen, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und dass sie qualifiziert, unabhängig und parteilich begleitet werden,

...dass Menschen mit Diskriminierungserfahrung sich gegenseitig stärken können und erfolgreiche Strategien gegen Diskriminierung entwickeln,

...dass sowohl kommunale Gebietskörperschaften, als auch Initiativen, Gruppen, Vereine, Unternehmen, Organisationen, Medien und öffentliche Einrichtungen ein Netzwerk gegen Diskriminierung bilden und damit Prozesse der Sensibilisierung, der Prävention sowie gemeinsamer Wachsamkeit implementieren,

...sowie für präventive Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Diskriminierung.

(3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

a) Die Einrichtung einer qualifizierten Anlaufstelle für Ratsuchende. (Siehe § 3)

b) Die Förderung der Selbst-Stärkung diskriminierter Menschen (Empowerment).

c) Thematisierung von Diskriminierung und ihrer Alltäglichkeit im öffentlichen Diskurs in Publikationen und öffentlichen Veranstaltungen, sowie die Stärkung einer demokratischen Kultur der Anerkennung von Vielfalt.

d) Vielfältige Bildungsmaßnahmen sowie die Unterstützung von wissenschaftlicher und fach-politischer Expertise.

e) Die Förderung und Entwicklung von nichtdiskriminierenden Grundsätzen und Maßnahmen in der Struktur des Vereins selbst.

§ 3 Einrichtung einer Anlaufstelle

(1) Ziel des Vereins ist die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle. Sie soll von Diskriminierung betroffenen Menschen ermöglichen, qualifizierte Begleitung und Unterstützung zu erhalten, um gegen Diskriminierung vorgehen zu können.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle soll horizontal und mehrdimensional (merkmals- und zielgruppenübergreifend) ausgerichtet und niedrigschwellig (für alle offen und gut erreichbar) gestaltet werden.

(3) Die Anlaufstelle verzahnt sich außerdem mit bereits vorhandenen, meist merkmalspezifischen, Angeboten in der Region. Durch Kooperation und Vernetzung soll gut erreichbare Betreuung für alle Betroffenen gewährleistet werden.

(4) Die Antidiskriminierungsstelle verpflichtet sich zu Maßnahmen der Qualitätssicherung und Selbstevaluation.

(5) Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle muss finanziell gesichert sein. Kommunale Gebietskörperschaften können sich an der Betroffenenbegleitung durch Förder- und Sachmittel unterstützend beteiligen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden: jede natürliche Person (bei nicht geschäftsfähigen Personen vertreten durch deren gesetzliche Vertretung) oder jede juristische Person, sowie Gebietskörperschaften und Initiativen, wenn sie von einer voll geschäftsfähigen natürlichen Person vertreten werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung kann auf Antrag die Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Bei Ablehnung wird die Begründung nicht mitgeteilt.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Vereinsordnung geregelt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins.

(5) Durch schriftliche Kündigung kann der Austritt jederzeit erfolgen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

(6) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, Ansehen und Interessen des Vereins [***Zusatzformulierung?***] oder wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung widersprochen werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung b) Vorstand

(2) Für Tätigkeiten außerhalb von Vereinsämtern kann der Verein mit Mitgliedern oder sonstigen Dritten gesonderte Dienstverträge abschließen und eine angemessene Vergütung vereinbaren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und ist zuständig für die/den

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
b) Entlastung des Vorstands
c) Beschluss des Wirtschaftsplanes, einschließlich der weiteren Verwendung des Jahresüberschusses
d) Wahl des Vorstands
e) Wahl der Kassenprüfer*innen
f) Beschluss der Vereinsordnung
g) Änderung der Satzung
h) Auflösung des Vereins

(2) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von dem*der Geschäftsführer*in im Auftrag des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mind. zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden (bei Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied) geleitet.

(4) Themenanträge mit Beschlusscharakter, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (Brief, E-Mail) schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

(5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.

(6) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(7) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung und deren Entscheidungen werden von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

(9) Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig beschließen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu Informieren.

(10) Für Wahlen gilt:
Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in oder kein kandidierendes Team mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in und ~~bis zu vier~~ (Anzahl?) Beisitzer*innen. Alle fördernden Gebietskörperschaften sind durch je eine*n Beisitzer*in im Vorstand vertreten.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c. die Aufstellung des Vereinshaushalts, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
d. die Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins,
e. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform (Brief, E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).

(6) Zu den Sitzungen des Vorstands wird von dem*der Vorsitzenden, oder von dem*der Geschäftsführer*in im Auftrag des Vorstands mit einer Frist von zwei

Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

(7) Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und von der Sitzungsleitung sowie dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger*innen im Amt. Die Vorstandsvorsitzenden können als Team kandidieren. Wenn keine Kandidatur als Team zustande kommt, kann jedes Vorstandsmitglied auch einzeln kandidieren und es wird einzeln gewählt. In diesem Fall erfolgt zuerst die Kandidatur und Wahl des*der Vorsitzenden und dann der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist jeweils eine Einzelvertretung zu wählen. Die Beisitzer*innen können im Block gewählt werden. Gewählt ist wer die meisten Stimmen bekommt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder und natürliche Personen oder Vertreter*innen juristischer Personen sein. Vorstandsmitglieder können als hauptamtliche Geschäftsführer*innen bestellt oder berufen werden. Für ihre Dienste erhalten sie eine angemessene Vergütung. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Näheres wird in ihrem Dienstvertrag geregelt. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(9) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.

(10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

a) durch Ablauf seiner Amtszeit oder durch Rücktritt; das Mitglied bleibt jedoch auf Verlangen des Vorstands bis zur Neuwahl bzw. Zuwahl im Amt.

b) durch den Tod des Vorstandsmitglieds.

(11) Der Vorstand kann ausscheidende bzw. nicht besetzte Vorstandspositionen durch Zuwahl (Kooptation) bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(12) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der*die erste Vorsitzende oder eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(13) Einschränkungen der Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis regelt die Vereinsordnung.

(14) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(15) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen. Die Mitgliedskommunen und Landkreise unterstützen den Vorstand.

(16) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes ~~wird~~ kann ein Beirat gebildet werden. Diesem Beirat sollen Vertreter*innen der an der Antidiskriminierungsstelle (§ 3) beteiligten Gebietskörperschaften angehören. Der Beirat vertritt die inhaltlichen Interessen dieser Gebietskörperschaften und ihrer Einwohner*innen und steht der Antidiskriminierungsstelle stützend zur Seite. *[Ist der Beirat obsolet nachdem die Gebietskörperschaften im Vorstand vertreten sind? Falls nicht: wie soll er zusammengestellt sein?]* Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die gesamte Vereinsbuchführung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Kassenprüfer*in kann ein Mitglied des Vereins oder auch eine dritte Person sein.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann entweder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden, oder durch einstimmige schriftliche Zustimmung aller Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mittelhessischen Bildungsverband e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussabstimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am heutigen Tag errichtet. Sie wird vom Vorsitzenden, der Protokollführung und von den auf nachfolgender Seite aufgeführten Gründungsmitgliedern unterzeichnet.
Gießen, XX. Monat 2019

1) _____ _____

2) _____ _____

3) _____ _____-

4) _____ _____

5) _____ _____

6) _____ _____

7) _____ _____

8)_____ _____

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

Leitbild: Selbstverständnis und Grundprinzipien

Begleiten, ermächtigen, vorbeugen – die Bedeutung von Antidiskriminierungsarbeit in der demokratischen Vielfaltsgesellschaft

Der Antidiskriminierungsverein Mittelhessen e.V. wurde im Jahr 2018 in Gießen an der Lahn gegründet, mit dem **Ziel**, ein Netzwerk für Engagierte und Interessierte im Bereich der „Antidiskriminierung" zu etablieren, um das Bewusstsein über Benachteiligungsformen und das Wissen über wirksame Gegenstrategien gemeinsam in die Breite zu tragen. Der Antidiskriminierungsverein Mittelhessen e.V. reagiert auf den Bedarf einer horizontal und mehrdimensional ausgerichteten Antidiskriminierungsarbeit. Er macht es sich zur Aufgabe, in regionaler und interkommunaler Zusammenarbeit ein niederschwelliges und wohnortnahes Unterstützungsangebot für Menschen in der Region Mittelhessen zu schaffen, die von Diskriminierung betroffen und bedroht sind.

Die Wertschätzung von Vielfalt, Teilhabe und Gleichbehandlung sind zentrale demokratische Werte und grundlegend für den Zusammenhalt einer pluralen Gesellschaft.

Unsere **Vision** ist eine diskriminierungsbewusste und -kritische Gesellschaft. Die rechtlichen **Grundlagen** für die Tätigkeiten des Vereins sind insbesondere:

- Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, aufgrund rassistischer Zuschreibungen[1], seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (zuletzt geändert 5.2.2009), dessen §1 lautet: Ziel des Gesetzes ist,

[1] Die Verwendung des Begriffes „Rasse" in Bezug auf Menschen wird von der Redaktion abgelehnt. Hier wurde deshalb ein eigener Formulierungsvorschlag verwendet, mit dem der Sachverhalt der Zuschreibung explizit gemacht wird.

Benachteiligungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen[2] oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität und Orientierung zu verhindern oder zu beseitigen.

Begleitung, Sensibilisierung, Ermächtigung (Empowerment), Vernetzung

Antidiskriminierungsarbeit bedeutet sowohl die Unterstützung der einzelnen Betroffenen, als auch eine gute, strategische und konstante Lobbyarbeit, die in alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereiche hineinwirkt.

Die Beratung, Begleitung und Selbstermächtigung von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, stellen in unseren Augen einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt dar.

Unsere **Aufgabe**n sehen wir deshalb darin

- Menschen bei erlebter Diskriminierung eine qualifizierte **Begleitung**[3] anzubieten und sie bei der Verarbeitung ihrer Erfahrungen und der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, damit sie nicht mit ihren enttäuschenden und teilweise traumatisierenden Erfahrungen allein bleiben,
- Institutionen, Gremien, Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure zu sensibilisieren und in der Umsetzung vielfaltsorientierter und diskriminierungssensibler Maßnahmen zu begleiten; mit dem Ziel auch **strukturelle Diskriminierung** aufzudecken und zu bekämpfen[4]
- auch Menschen zu unterstützen und zu **ermächtigen**, die Diskriminierung aufgrund von Kriterien erfahren, die nicht im AGG berücksichtigt sind.[5]

---

[2] Siehe Fußnote 1

[3] Vgl. Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung: www.antidiskriminierung.org/materialien/qualitaetsstandards-ad-beratung

[4] Staatliche Institutionen wie Schulen, Polizei u.a. können nicht auf der Basis des AGG zur Verantwortung gezogen werden. Erfahrungen von Minderheitenvertretungen und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zeigen aber, dass besonders im Bereich Bildung (Schule, Kita, Uni) der Handlungsbedarf groß ist.

[5] Laut einer bundesweiten Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015 berichteten 10,1% der Befragten von Diskriminierungserfahrungen aufgrund des Merkmals „sozioökonomische Lage“ und 8,2% aufgrund „anderer [nicht im AGG aufgeführten] Merkmale“

- uns mit lokalen Beratungsstellen sowie institutionellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu **vernetzen**, um die Antidiskriminierungsbegleitung, die Prävention und die Selbstermächtigung (Empowerment) auf möglichst breite Füße zu stellen.

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6632/2019** öffentlich 28.01.2019
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr.: Zivilgesellschaftliche Organisationen und freiwillig Engagierte in der Flüchtlingsarbeit

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Flüchtlingshilfe innerhalb des nächsten halben Jahres zwei Versammlungen zu organisieren:

1. Alle Freien Träger, gemeinnützigen Einrichtungen und Initiativen, die sich im Kontext der Willkommensmaßnahmen und der Integration von in Marburg seit 2015 lebenden Geflüchteten mit eigenen oder Förderprojekten engagiert haben, sollen zu einem Austauschtreffen eingeladen werden. Im gemeinsamen Gespräch sollen
   - die dabei gemachten Erfahrungen zusammengetragen werden,
   - über die jeweils durchgeführten Maßnahmen zur individuellen Unterstützung der Geflüchteten und für die Integration in das städtische Leben bzw. in das des Stadtteils berichtet werden,
   - über die bereits bestehenden kooperativen Strukturen zwischen Stadtverwaltung, Politik und Freien Trägern informiert werden,
   - die aus der jeweiligen Sicht erkennbaren Bedarfe bei der Hilfe, Begleitung und Unterstützung benannt werden
   - und Vorschläge dazu gemacht werden, in welcher Form ein Austauschtreffen der Geflüchteten stattfinden sollte, bei dem diese ihre Erfahrungen miteinander kommunizieren und die weiteren Bedarfe für eine Perspektive und das Zusammenleben in dieser Stadt benennen können.

2. Alle engagierten Freiwilligen/Ehrenamtlichen sollen zu einem Austauschtreffen eingeladen werden, die im Kontext der Willkommensmaßnahmen und/oder der Unterstützung der Geflüchteten bei der Entwicklung einer Lebensperspektive in Marburg tätig sind/waren. Hierbei sind nicht nur die Freiwilligen anzusprechen, die der städtischen Flüchtlingshilfe bekannt sind, sondern auch jene, die sich bei Maßnahmen Freier Träger, bei neu gegründeten Zusammenschlüssen oder auf eigene Initiative engagieren/engagierten. Bei diesem Austauschtreffen sollen verschiedene Aspekte eine Rolle spielen:
   - Den freiwillig Engagierten soll die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Erfahrungen

zu berichten, ob und wie ihr Engagement den Geflüchteten geholfen, ob und wie es eine Zusammenarbeit mit anderen Freiwilligen gegeben hat, wie sie die Rolle der Hauptamtlichen bei den Freien Trägern und der städtischen Verwaltung im Verhältnis zu den Freiwilligen sehen.

- Das Austauschtreffen soll es den Freiwilligen ermöglichen, die von ihnen wahrgenommenen Handlungsbedarfe bezüglich der Unterstützung der Geflüchteten aber auch bezüglich des Verhältnisses von Haupt- und Ehrenamt zu benennen, was gut läuft und wo es Verbesserungsbedarf gibt.
- Gleichzeitig sollten auch Vorschläge der Freiwilligen dafür gesammelt werden, in welcher Form ein Austauschtreffen der Geflüchteten stattfinden sollte, bei dem diese ihre Erfahrungen miteinander kommunizieren und die weiteren Bedarfe für eine Perspektive und das Zusammenleben in dieser Stadt benennen können.
- Die Stadtverwaltung sollte bei diesem Treffen auch darüber berichten, welche Angebote sie den Ehrenamtlichen macht und wie diese Angebote angenommen werden.
- Und schließlich soll dieses Treffen genutzt werden, den freiwillig Engagierten/Ehrenamtlichen für ihre Leistungen und ihre große Hilfebereitschaft zu danken.

Begründung:

Die Beantwortung der Großen Anfrage zur Situation der in Marburg seit 2015 lebenden Geflüchteten und ihrer Integration in das Leben der Stadt hat wichtige Daten für die Weiterentwicklung der Flüchtlingshilfe in Marburg gebracht. Sie hat gezeigt, in welchem Umfang die städtische Verwaltung für die Betreuung, Begleitung, Unterbringung und das gemeinsame Leben von Geflüchteten in Marburg tätig ist und was sie bisher geleistet hat.

Weitgehend offen blieb aber, in welchem Umfang und in welcher Form die Zivilgesellschaft mit ihren Verbänden, Vereinen, Initiativen wie auch die unorganisierten Ehrenamtlichen durch ihre Maßnahmen und Aktivitäten zur Integration von Geflüchteten in Marburg beigetragen haben. Da für eine erfolgreiche Integration die Leistungen der Zivilgesellschaft unverzichtbar sind, müssen für eine Weiterentwicklung der Marburger Flüchtlingshilfe diese fehlenden Informationen gewonnen werden. Die vorgeschlagenen Austauschtreffen sollen dazu beitragen, diese Lücke baldmöglichst zu schließen. Das kann allerdings nur gelingen, wenn eine externe Moderation sicherstellt, dass die aufgeführten Fragen hinreichend behandelt und die Antworten möglichst ausführlich protokolliert werden.

Das Engagement der zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und der Freiwilligen/Ehrenamtlichen für die Willkommenskultur und die Bleibekultur in Marburg muss sichtbarer werden. Dies sollte gleichzeitig auch Ausdruck dafür, dass die Politik ihre wichtigen Leistungen für ein friedliches Zusammenleben in unserer Stadt sieht und anerkennt.

Und schließlich sollte nach den erfolgten Austauschtreffen der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der freiwillig/ehrenamtlich Engagierten auch den Menschen ein Austauschforum eröffnet werden, denen die Hilfe ersterer gilt. Da es auch bei der Flüchtlingshilfe darum geht, Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe zu einem autonomen Leben zu leisten, müssen auch deren Erfahrungen und Bedarfe ernst genommen werden, muss ihre Autonomie auch in dieser Form gestärkt werden.

Dr. Christa Perabo **Madelaine Stahl**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6634/2019** öffentlich 29.01.2019
Antragstellende Fraktion/en:	Marburger Linke	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Wohnungslosenhilfe

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, das „Gesamtkonzept zur Wohnungslosenhilfe“, welches bereits 2015 gemeinsam mit dem Diakonischen Werk erarbeitet und 2016 erneuert wurde, schnellstmöglich umzusetzen bzw. geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die wohnliche und bauliche Situation in der Gisselberger Straße 35/35a so zu verbessern, dass eine zeitgemäße Versorgung aller Obdachlosen und eine bedarfsgerechte räumliche und personelle Ausstattung für die Arbeit der TAS gewährleistet werden kann.

Begründung:

Aus den Kennzahlen für den Haushalt 2019 und der Beantwortung eine Anfrage der Marburger Linken zur Situation wohnungsloser und obdachloser Menschen in Marburg geht hervor, dass in Marburg die Zahlen der betroffenen Personen ansteigen. Gleichzeitig wurden allerdings das bereits 2015 beschlossene Konzept zur Wohnungslosenhilfe, sowie eine damit verbundener Neubau der TAS bzw. der städtischen Notunterkünfte in der Gisselberger Straße, bisher nicht realisiert. Um eine bessere Versorgung der Betroffenen zu gewährleisten, muss schnellstmöglich gehandelt werden. Dazu gehört, dass die Notunterkunft für Betroffene attraktiver wird und die Betreuung der Menschen vor Ort besser personell und finanziell ausgestattet wird, um den gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Notwendige Maßnahmen sind bspw. das „Interims-Wohnen“ sowie eine psychisch-soziale Beratung und Streetwork.

Elisabeth Kula
Jan Schalauske
Roland Böhm
Henning Köster-Sollwedel
Inge Sturm
Renate Bastian

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6640/2019** öffentlich 29.01.2019
Antragstellende Fraktion/en:	Marburger Linke	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Barrierefreien Ausbau des Marburger Südbahnhofes vorantreiben

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, seinen im Jahr 2015 gefassten Beschluss (VO/3696/2014), den Marburger Südbahnhof (Verkehrsstation Marburg-Süd) in Kooperation mit der DB Station&Service AG und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH barrierefrei auszubauen, endlich umzusetzen. Dafür etwaig notwendige Kapazitäten in den Fachdiensten 65 und 66 werden entsprechend bereitgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass bei der barrierefreien Modernisierung des Marburger Südbahnhofs keine Abstriche in Sachen Barrierefreiheit gemacht werden, auch nicht aus Kostengründen.

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert zudem an die Deutsche Bahn, den Rhein-Main-Verkehrsverbund und an die Hessische Landesregierung den barrierefreien Ausbau des Marburger Südbahnhofs nachdrücklich zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob eine Verlegung der Bahnsteige unter die Konrad-Adenauer-Brücke, wie es im Kontext der Studie zur Uni-Tram diskutiert worden ist, sinnvoll sein kann.

Begründung:

Im Jahr 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung von einem Beschluss des Magistrats Kenntnis genommen, nachdem die Stadt Marburg mit der DB Station&Service AG und der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH einen Kooperationsvertrag zur Modernisierung und zum barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation Marburg-Süd abgeschlossen hat (VO/3696/2014).

Auf eine kleine Anfrage der Marburger Linken antwortete Bürgermeister Wieland Stötzel wie folgt: „Durch die DB wurde eine Entwurfsplanung vorgelegt, die mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden ist. Durch die Fachdienste 65 und 66 sollen Alternativen insbesondere für den Umgang mit dem dritten Aufzug auf der Seite Am Krekel erarbeitet werden. Wegen mangelnder Kapazitäten ist dies jedoch noch nicht erfolgt.

Weiterhin wird die geplante Bahnsteighöhe von 76 cm über Schienenoberkante (SOK) in Frage gestellt. (Der Bahnhof Marburg wurde mit einer Bahnsteighöhe von 55 cm über SOK erneuert). Wegen dieser grundsätzlichen Differenzen kann die Planung gegenwärtig nicht fortgesetzt werden. Die offenen Fragestellungen müssen im nächsten Jahr wieder aufgegriffen werden.“

Angesichts des für viele Nutzer/innen des Südbahnhofs unbefriedigenden Sachstands ist es an der Zeit, dass die Stadtverordnetenversammlung ihren Willen, zur barrierefreien Modernisierung der Verkehrsstation Marburg-Süd erneut bekräftigt und den Magistrat zum Handeln auffordert.

Jan Schalauske
Elisabeth Kula
Jonathan Schwarz
Renate Bastian
Roland Böhm
Inge Sturm
Henning Köster-Sollwedel

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6583/2018** Status: öffentlich Datum: 10.12.2018
Dezernat: III Fachdienst: 58 - Kinderbetreuung Sachbearbeiter/in: Stefan, Angela -FD 58-	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Die Universitätsstadt bietet künftig Ausbildungsplätze im Rahmen von PIA (Praxisorientierte Ausbildung) an

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die Universitätsstadt Marburg bekämpft den Fachkräftemangel im sozialen Bereich aktiv und bietet künftig die ErzieherInnen-Ausbildung auch in praxisorientierten Modulen an.
>
> Ab dem Schuljahr 2019/20 werden zwei FachschülerInnen im Rahmen von PiA in einer Einrichtung der Stadt Marburg ihre Ausbildung machen können.

Sachverhalt:

Ziel von PiA ist es, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Zielgruppen für die Erzieher/-innen-Ausbildung zu gewinnen.
Bei der Umsetzung der Bildungspläne tritt ein höherer Personalbedarf auf und durch den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder wird auch perspektivisch mehr pädagogisches Fachpersonal benötigt. Daher ist es wichtig, sich neue Wege und Organisationsformen zu überlegen, um mehr Menschen für den Beruf der ErzieherIn zu gewinnen.
Praxisorientierte Ausbildung - PiA - wurde entwickelt, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen, es ist eine Art duale Erzieher/-innen- Ausbildung. Es ist ein attraktives Ausbildungsmodell, das vor allem um Menschen wirbt, die den Erzieher/-innen-Beruf bisher nicht im Blick hatten.

Zielgruppe Grundsätzlich steht diese Ausbildungsform allen Interessenten offen, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Erzieher/Innenausbildung erfüllen.
Darüber hinaus richtet sich das Angebot vor allem an Personen über 20 Jahre, welche über die Mittlere Reife verfügen, bereits eine andere Berufsausbildung oder die Ausbildung zur Sozialassistenz absolviert haben oder über ausreichende sozialpädagogische Praxiserfahrung durch ein FSJ oder Anderes verfügen.

Außerdem werden vorzugsweise Personen angesprochen, die z.B. als Kinderpfleger/in bereits mehrere Jahre im Beruf sind und auf diesem Wege bei Teilzeitbeschäftigung den Abschluss als Erzieher/in nachholen können.
Des Weiteren richtet sich das Angebot an Personen, die selbst Kinder haben oder als Tagesmutter über mehrjährige Erfahrung verfügen.

Der Unterschied zur „herkömmlichen" Erzieherinnenausbildung:

- **Neuorganisation von Unterrichts- und Praxiszeiten:** Die Praxiszeit der herkömmlichen Erzieher/-innen-Ausbildung einschließlich Berufspraktikum dauert drei Ausbildungsjahre, weil die Praxis in diese bereits integriert (daher der Name ist. Es handelt sich nicht um eine verkürzte oder reduzierte Ausbildung. Lehrplaninhalte und Stundentafel entsprechen der herkömmlichen Fachschulausbildung.
- **Regelmäßiger Wechsel von Schul- und Praxistagen bzw. -wochen:** Der Unterricht erfolgt i.d.R. an drei Tagen pro Woche, die restlichen Tage einschließlich Schulferien sind Praxiszeiten. (abzüglich des gesetzlichen Urlaubsanspruchs).
- **Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen:** Alle Abschlüsse, die zur Aufnahme in die dreijährige FSP berechtigen, ermöglichen auch den Zugang zu PiA. Darüber hinaus gibt es weitere Zugangsmöglichkeiten vor allem für Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung anderer Bereiche. Liegt keine einschlägige berufliche Vorerfahrung vor, wird ein Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung verlangt (240 bis 900 Stunden – je nach Bundesland).

Die Erfahrungen zeigen, dass sich für PiA auch mehr männliche Interessenten begeistern: Der Männeranteil liegt mit ca. 15% um 5% über dem der herkömmlichen Ausbildung. Darüber hinaus sind mehr als ein Viertel der PiA-Auszubildenden älter als 26 Jahre und bringt häufig Abitur, z.T. auch Hochschulabschlüsse oder eine Berufsausbildung mit.

Für viele Quereinsteiger wird eine Ausbildung über PiA deswegen attraktiv, weil es vergütet wird und es dadurch erleichtert wird, schon etablierte Lebensmodelle fortzuführen. Die Höhe der Ausbildungsvergütung orientiert sich an der Vergütung einer „Verwaltungsangestellten in Ausbildung" im Öffentlichen Dienst.

Der hessische Städtetag hat darüber informiert, dass auch die Bundesregierung eine Fachkräfteoffensive plant. Ein Baustein darin ist auch die Ausweitung der vergüteten praxisorientierten Ausbildung. Der Bund will sich ab Herbst 2019 an der Finanzierung beteiligen und stellt eine Förderung für bundesweit 2.500 Fachschüler in Aussicht. Der Zuschuss an Einrichtungen, die Praxisstellen für PiA zur Verfügung stellen soll im 1. Ausbildungsjahr 100% betragen, im 2. Ausbildungsjahr 70% und im 3. Ausbildungsjahr 30% (AG-Anteil brutto). Eine Förderung ist bislang bis 2022 in Aussicht gestellt.

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>

Die Ausbildungskosten belaufen sich (geschätzt) auf 918,26 € brutto im ersten Ausbildungsjahr, 968,20 € brutto im zweiten Ausbildungsjahr und 1.014,02 € im dritten Ausbildungsjahr.
Wenn die Stadt Marburg für zwei Interessierte einen Ausbildungsplatz im Rahmen von PiA zur Verfügung stellt, so sind Mehrkosten

- Im 1. Ausbildungsjahr von ca. 22.000 Euro
- Im 2. Ausbildungsjahr von ca. 23.000 Euro und im
- 3. Ausbildungsjahr von ca. 25.000 Euro zu erwarten.

Die Beträge reduzieren sich, wenn die geplante Bundesförderung in Anspruch genommen werden kann.

Umsetzung der Maßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme soll zum Schuljahr 2019/20 erfolgen.

Der Magistrat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Anlagen:

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Bericht	Vorlagen-Nr.: **VO/6631/2019** Status: öffentlich Datum: 25.01.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 011 - Persönlicher Referent des Oberbürgermeisters Höhn, Philipp

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Bericht zur Situation obdachloser Menschen in Marburg

Fragen der Stadtverordneten Henning Köster und Renate Bastian zur Situation von Obdachlosen in Marburg an Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies – 25.01.2019

Vorbemerkung:

In der Fachsprache wird zwischen den Begriffen „Obdachlosigkeit“ und „Wohnungslosigkeit“ unterschieden. Während „Obdachlose“ im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) Menschen bezeichnet, die auf Anfrage einer städtischen Obdachlosenunterkunft zugewiesen sind, um nicht im Freien schlafen zu müssen, ist der Begriff der „Wohnungslosen“ weitgehender. Er umfasst auch alle Menschen, die über keine Wohnung verfügen, beispielsweise aber im familiären Umfeld unterkommen oder Pensionen oder Hostels bezahlen können.

Wohnungslose und obdachlose Menschen erhalten im Bereich der Universitätsstadt Marburg kooperativ Unterstützungs- und Beratungsangebote durch die Tagesaufenthaltsstätte und die Fachberatung Wohnen, beides in der Gisselberger Str. 35 und in Trägerschaft des Diakonischen Werks Marburg-Biedenkopf, sowie den städtischen Fachdienst Wohnungswesen / Obdachlosenangelegenheiten mit Beteiligung des Städtischen Übernachtungsheims in der Gisselberger Str. 35.

1. Von wie vielen obdachlosen Menschen in Marburg geht der Magistrat aus?

Der Fachdienst Wohnungswesen / Obdachlosenangelegenheiten hat im Jahr 2018 insgesamt 48 Personen in den Städtischen Obdachlosenunterkünften untergebracht. Die Zahl der wohnungslosen Menschen im Bereich der Universitätsstadt Marburg ist höher. Nach Angaben der Fachberatung Wohnen des Diakonischen Werks Marburg-Biedenkopf in der Gisselberger Str. 35 liegt sie bei etwa 180 Personen.

2. Wie viele davon etwa schlafen regelmäßig bei milderen Temperaturen im Freien?

Die Begriffe „Wohnungslosigkeit“ und „Obdachlosigkeit“ sind voneinander zu unterscheiden. Obdachlose Menschen, also solche die nach dem HSOG untergebracht sind, schlafen nicht im Freien. Die Zahl wohnungsloser Menschen ist höher als die Zahl obdachloser Menschen. Über die Kooperation mit dem Diakonischen Werk Marburg-Biedenkopf wissen wir, dass wohnungslose Menschen häufig wechselnde Übernachtungsmöglichkeiten im weiteren familiären Bereich oder Freundes- und Bekanntenkreis finden. Die Zahl wohnungsloser Menschen, die regelmäßig bei milderen Temperaturen im Freien schlafen, kann nicht geschätzt werden, weil keinerlei Erhebungen hierüber geführt werden.

3. Sind dem Magistrat die Gründe bekannt, warum Obdachlose gegebenenfalls nicht in der Gisselberger Straße nächtigen möchten?

Nach der Hausordnung für das Städtische Übernachtungsheim ist die Unterbringungen von Haustieren, z.B. von Hunden, innerhalb des Gebäudes in Schlaf- oder Sozialräumen nicht gestattet. Zwar steht ein Hundezwinger im Außenbereich zur Verfügung, jedoch wird dieses Angebot regelhaft nicht genutzt, weil sich Hundebesitzer dieser Zielgruppe nicht von ihren Tieren – auch nicht nur über Nacht – trennen möchten. Das halten wir nach unseren Erfahrungen für den wesentlichen Grund.

4. Welchen davon können durch veränderte Bedingungen und Regelungen begegnet werden?

Wohnungslose Menschen und ihre Tiere gemeinsam unterzubringen, halten wir für nicht umsetzbar. Einerseits muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Angst vor Tieren ohne diese übernachten können. Zugleich kann nicht regelhaft sichergestellt werden, dass sich mehrere Tiere untereinander vertragen und es nicht zu Konfliktsituationen dann auch der Menschen untereinander kommt.

5. Sind dem Magistrat die Plätze bekannt (ohne sie öffentlich zu nennen), an denen Obdachlose auch bei Frosttemperaturen versuchen die Nacht zu verbringen?

Geeignete Plätze, bei Kälte die Nacht zu verbringen, ohne Angebote, wie das Städtische Übernachtungsheim in Anspruch zu nehmen, sind bekannt.

6. Gibt es eine Orientierung für die nächtlich im Dienst befindlichen Polizei – und/oder Ordnungspolizeikräfte diese Orte aufzusuchen, um gegebenenfalls hilflose Menschen davon abzuhalten sich in Lebensgefahr zu bringen?

Ordnungspolizeikräfte des Städtischen Fachbereichs Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Polizei sprechen wohnungslose Menschen, denen sie entweder begegnen oder die sie auf Hinweis aus der Bevölkerung gezielt an Orten aufsuchen, regelhaft an und informieren sie über das Unterstützungsangebot des Städtischen Übernachtungsheims. Auch der Polizei ist das Städtische Übernachtungsheim bekannt und es gibt Situationen, in denen wohnungslose Menschen von der Polizei aufgegriffen und zum Städtischen Übernachtungsheim begleitet werden.

7. Gibt es bei der Verwaltung eine Planstelle , die sich gezielt um Obdachlose (mit) kümmert, in Kontakt mit möglichen anderen z.B. kirchlichen Sozialeinrichtungen steht und/oder auch Kontakte in diese ‚Szene’ hinein unterhält?

Im Fachdienst Wohnungswesen ist eine Planstelle für Obdachlosenangelegenheiten einge-

richtet, die in diesem und im Wohnungslosenhilfekontext sehr eng mit dem Diakonischen Werk Marburg-Biedenkopf zusammenarbeitet. Die städtische Sozialplanung lädt kontinuierlich zu Arbeitstreffen und einem Austausch zur „Wohnungslosenhilfe in Marburg“ ein. Diese Arbeitsgruppe des Runden Tisches „Wohnungslosenhilfe“ arbeitet an der Verbesserung der Strukturen und setzt sich mit bestehenden sowie neuen Angeboten auseinander. In diesem Gesamtprozess sind die lokalen Akteure miteinander vernetzt. Näheres kann unter dem folgenden Link nachgelesen werden: https://www.marburg.de/wohnen

8. Hält der Magistrat die Einrichtung eines Kältebusses und/oder einer Rundum –die Uhr -Bereitschaft wie in größeren Städten für angemessen?

Nach unserer Erfahrung ist ein vergleichbares Angebot für den Bereich der Universitätsstadt Marburg nicht notwendig. Uns ist nicht bekannt, dass lokale Akteure (vgl. vorhergehende Frage) eine Notwendigkeit sehen.

9. Welche Möglichkeit hat ein Obdachloser bzw. dessen Begleiter oder Helfer auch nach Schließung der städtischen Einrichtung in der Gisselberger Str. noch eine Beherbergung zu finden?

Im Städtischen Übernachtungsheim steht von Montag bis Sonntag in den Abendstunden bis 21:00 Uhr ein Hausmeister vor Ort zur Verfügung, um wohnungslose Personen aufzunehmen und für die Nacht unterzubringen. Nach unserer Erfahrung ist dieser Zeitrahmen ausreichend, da er über regelmäßige, gewöhnliche Bürozeiten weit hinausgeht. Auch verfährt der (übrigens sehr freundliche) Hausmeister derart, dass bei schlechten Witterungsbedingungen alle Menschen unabhängig ihres rechtlichen Anspruchs untergebracht werden.

Soweit in Marburg beispielsweise Pensionen oder Hostels länger geöffnet bzw. besetzt sind, können wohnungslose Menschen auch dort gegen das übliche Entgelt übernachten, was nach unserer Erfahrung auch geschieht, da nicht alle wohnungslosen Menschen auch sozialhilfebedürftig sind.

10. Sieht der Magistrat die Möglichkeit bei Dauerfrost eine Wärmestube einzurichten und zu betreuen wie in anderen Städten auch?

Die Tagesaufenthaltsstätte des Diakonischen Werks Marburg-Biedenkopf in der Gisselberger Straße 35 ist während der kälteren Jahreszeit täglich (auch an Feiertagen) außer samstags in der Zeit von 11:30 bis 15:00 Uhr geöffnet (näheres unter https://dw-marburg-biedenkopf.de/index.php?id=74).

11. Sieht der Magistrat die Möglichkeit Menschen Orientierung zu geben, die verunsichert sein könnten, was zu tun ist, wenn sie Menschen bei Frost- (bzw. auch darüber liegenden höheren auch schon gefährdenden Temperaturen) temperaturen im Freien nächtigen sehen und sich zu Recht Sorgen machen?

In der Regel wenden sich Personen aus der Zivilgesellschaft mit dieser Fragestellung an den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die örtliche Polizeidienststelle. Darüber hinaus ist auch eine direkte Ansprache möglich, in der freundlich über städtische Übernachtungsheime informiert wird. Die telefonische Weitergabe der Information geschieht erfahrungsgemäß aber häufiger.

12. Weiß er von den Fällen der bisherigen Kältetoten dieses Winters bundesweit?

Soweit hier bekannt, geht die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. von 9 Kälteopfern bundesweit bis Ende Dezember 2018 aus.

13. Hat sich der Magistrat mit den Erfahrungen und Vorsorgemaßnahmen anderer Städte beschäftigt?

Ein Austausch hierüber findet durch die bereits zuvor erwähnte Kooperation und Vernetzung mit lokalen Akteuren statt, die wiederum selbst in Netzwerken der Wohnungslosenhilfe überörtlich bzw. bundesweit miteinander in Kontakt und im fachlichen Austausch stehen.

14. Ist er sich sicher als das nach Selbsteinschätzung ‚soziale Herz' Deutschlands sich bei dieser Problematik auf demselben angemessenen Niveau zu befinden?

Ja.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister